



„WIRTSCHAUSPAKET“

IMPULSPROGRAMM ZU GAST IN NIEDERÖSTERREICH

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Gastronomiebetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Zusammenhalt, Tourismus und Wirtschaft in den Regionen. Aus diesem Grund sollen die Erhaltung, Übernahme sowie Neugründung von gastronomischen Betrieben als regionale Treffpunkte für alle Generationen besonders unterstützt werden.
- 2) Das „Wirtshauspaket“ umfasst 3 mögliche Förderschienen für Tourismusbetriebe in Niederösterreich, um Unternehmen bei den aktuellen Herausforderungen wirtschaftlich zu unterstützen.
- 3) *Gestalten und Verbessern 2024*: Für die allgemeine Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes von Beherbergungs- und Gastronomieunternehmen werden Kosten für Projekte ab 20.000 Euro mit einem Zuschuss von 20 % der Kosten bis zu einem maximalen Zuschuss in Höhe von 40.000 Euro unterstützt.

Die Antragstellung *Gestalten und Verbessern 2024* muss vor Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.

- 4) Die *Wirtshausprämie* als einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro soll einen Anreiz für die Übernahme und die Neugründung (innerhalb von 6 Monaten vor/nach Antragstellung) des einzigen standortgebundenen Gastronomiebetriebs einer politischen Gemeinde darstellen.

Von der *Wirtshausprämie* profitiert der einzige ganzjährig geöffnete Gastronomiebetrieb einer Gemeinde, der als sozialer Treffpunkt dient und gleichzeitig über ein stimmiges Ambiente und wesentliche Elemente des klassischen Dorf-Wirtshaues, wie insbesondere Stammtisch und/oder Schank verfügt. Solche Betriebe zeichnen sich in der Regel durch eine klassische Getränkeauswahl, vorwiegend regionales Speisenangebot und die gute Zusammenarbeit mit den örtlichen/regionalen Lieferanten und Lieferantinnen, Produzenten und Produzentinnen, sowie Vereinen aus.

Die *Wirtshausprämie* kann ua. nicht in Anspruch genommen werden von Betriebsarten wie bspw. Nachtlokale, Imbisse oder ähnliches (Food Truck, etc.), Systemgastronomie, nicht ganzjährig geöffnete Heurigen-/Buschenschank-Betriebe, Betriebe mit freiem Gewerbe und Betriebe mit nicht mehr als 8 Verabreichungsplätzen.



- 5) Projektkosten, die über 200.000 Euro hinausgehen, können – bei Erfüllung der Kriterien – über das Impulsprogramm „*Gründung & Übernahme*“ unterstützt werden, wobei ein maximaler Zuschuss von 10 % bis maximal 50.000 Euro möglich ist.

Weitere Informationen zum Impulsprogramm „Gründung & Übernahme“ finden Sie auch auf unserer Homepage unter <http://noe.gv.at/wirtschaft>

- 6) Über das Impulsprogramm „*Zu Gast in Niederösterreich*“ werden Projekte gefördert, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 7) Das Förderprogramm tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024. Das Impulsprogramm „*Zu Gast in NÖ*“ steht für Projekteinreichungen ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 bzw. bis zur Ausschöpfung der budgetären Mittel offen. Details zur Einreichung unter „Antragstellung“.
- 8) Förderungen im Rahmen des Impulsprogrammes „*Zu Gast in Niederösterreich*“ werden auf Grundlage der Vorgaben von DeM-VO gewährt/abgewickelt.



GESTALTEN & VERBESSERN 2024 (DEM-VO)

- 9) Im Rahmen des Fördercalls werden Tourismusbetriebe bei Anschaffungen ab € 20.000,- durch einen Zuschuss unterstützt. Pro Standort eines Tourismusprojektes kann einem Tourismusbetrieb höchstens einmal eine Förderung gewährt werden.
- 10) Im Zentrum der Förderung steht die Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes der Unternehmen.
- 11) Das geförderte Vorhaben ist grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Zielgruppe

- Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, entweder
 - Gastronomie- oder Hotelbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
 - Campingbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
 - Privatzimmervermieterinnen und Privatzimmervermieter, deren Privatunterkünfte im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ kategorisiert werden.
- 12) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
 - 13) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - große Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1
 - Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 14) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 20 % (maximal € 40.000,-) der förderbaren Kosten.



Förderbare Kosten

- 15) Förderbar sind ausschließlich den geförderten Vorhaben zurechenbare Anschaffungen und Investitionen, die zur Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes der Unternehmen beitragen, z. B. Zu- oder Umbau/Erweiterung/Neugestaltung/Außengestaltung bzw. Renovierung/Eingangsbereich/Rezeption/Gastraum/Gastgarten/Küche/Zimmer/Seminarräume/Wellnessbereich.
- 16) Anschaffungen und Investitionen des Betreibers sind ungeachtet der Unternehmensgröße des Errichters förderbar, wenn der antragstellende Betreiber ein antragsberechtigtes KMU ist.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Eigenleistungen



WIRTSCHAUSPRÄMIE (DEM-VO)

- 17) Die Wirtshausprämie soll einen zusätzlichen Anreiz schaffen zur Übernahme des letzten Wirtshauses im Ort bzw. zur Eröffnung eines Wirtshauses, wenn in der Standortgemeinde (politische Gemeinde) kein Wirtshaus mehr bestanden hat.
- 18) Die Wirtshausprämie wird gewährt, wenn die Verpflegungssituation (sowohl für Einheimische als auch für Gäste) im gastronomischen Bereich in der betreffenden Standortgemeinde (politische Gemeinde) vor allem in Zwischensaisonen sowie am Wochenende, ernsthaft gefährdet ist.

Zielgruppe

- 19) Antragsberechtigt sind Unternehmen, die
 - das letzte Wirtshaus im Ort maximal 6 Monate vor Antragstellung übernommen haben oder
 - ein neues Wirtshaus in einer Gemeinde, in der kein Wirtshaus mehr besteht, maximal 6 Monate vor bzw. nach der Antragstellung eröffnen

Der standortgebundene Betrieb muss ganzjährig geöffnet sein und für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren in vollem Umfang aufrecht erhalten bleiben.

- 20) Das Unternehmen muss ein regionales und vollwertiges Speisen- und Getränkeangebot (regionale Produkte und/ oder Küche) aufweisen.
- 21) Nicht förderbar sind Betriebe mit freiem Gewerbe und Betriebe mit nicht mehr als 8 Verabreichungsplätzen.

Förderung

- 22) Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal € 10.000,-,



Antragstellung Impulsprogramm „Zu Gast in Niederösterreich“

- 23) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 24) Die Antragseinreichung ist ab Veröffentlichung des Impulsprogramms bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2024 über das Wirtschaftsförderungsportal möglich.
- 25) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Webseite <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

Benötigte Unterlagen

- 26) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Gesamtkostenaufstellung (auf Basis von Kostenvoranschlägen)
 - Projektbeschreibung (lt. Leitfaden, falls erforderlich)
 - Bau- und Gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide (falls erforderlich)
 - Anträge bei anderen Förderstellen
- 27) Für die Projektabrechnung einer bewilligten Förderung (nach Durchführung der Investition)
 - Rechnungsaufstellung mit allen Rechnungen und Zahlungsbestätigungen

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 28) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 29) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 rollierenden Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.



Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (DeM-VO)

Kontakt zur Förderstelle

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.noel.gv.at sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern:

- Jutta Angerler E: jutta.angerler@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16105
(Bezirke: Baden, Bruck/L., Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt)
- Gerhard Kellner E: gerhard.kellner@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16130
(Bezirke: Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs)
- Christian Steinkogler E: christian.steinkogler@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16140
(Bezirke: Gmünd, Hollabrunn, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl)

PRIVATZIMMERVERMIETUNG

- Herta Bauer E: herta.bauer@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16157